

# Tennisclub Großheubach 1975 e.V. - Beitragsordnung

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 3 und 8 der Satzung.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Basis für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen.

## III. Beschlussfassung und Änderung

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.03.2011 diese Beitragsordnung beschlossen; sie tritt 2012 in Kraft.
2. Diese Beitragsordnung gilt solange bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert wird.

## IV. Regelungen

1. Die Höhe der Beiträge, Arbeitsleistungen und Gebühren ergibt sich aus **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
2. Alle Vereinsbeiträge werden jährlich bis zum 01. März des laufenden Kalenderjahres über das Bankinzugsverfahren abgebucht. Bei Rückbuchungen sind sie einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.
3. Beim Überschreiten des Zahlungsziels fallen zusätzliche Mahngebühren an, deren Höhe sich aus **Anlage B** ergibt.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 31. Juli eines Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu leisten. Entsprechendes gilt für zu erbringende Arbeitsleistungen. Stichtag für die Zuordnung zu einer Beitragsgruppe ist der 31. Dezember des Vorjahres. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährige aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Kassenwart mitzuteilen. Entstehen Kosten aufgrund eines Versäumnisses dieser Mitteilungspflichten, gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

## V. Besondere Bestimmungen

1. Bestehende Sonderregelungen haben bis auf Weiteres Gültigkeit.
2. Ermäßigungen können nicht addiert werden; es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.
3. Für Neumitglieder kann der Vorstand zeitlich begrenzte Sonderaktionen beschließen.

## Anlage A - Beitragshöhe

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag	Arbeitsstunden <sup>3</sup> pro Jahr	Aufnahmegebühr
Kinder bis incl. 13 Jahre	30,00 €	-	-
Jugendliche von 14 bis incl. 17 Jahre	60,00 €	-	-
Erwachsene ab 18 Jahre	165,00 €	10 Std. <sup>4</sup>	-
Ermäßigte Mitglieder <sup>1</sup>	80,00 €		-
Familienbeitrag <sup>2</sup>	220,00 €	max. 15 Std.	-
Passive Mitglieder	30,00 €	-	-

Gastspielgebühr	5,00 € je Stunde und Platzhälfte (max. 5 x pro Jahr)
Schlüsselpfand <sup>5</sup>	20,00 € je Schlüssel

<sup>1</sup>als ermäßigte Mitglieder gelten: erwachsene Schüler/Studenten/Auszubildende unter 25 Jahre (mit Nachweis) und Mitglieder, die eine aktive Mitgliedschaft in einem weiteren Tennisverein nachweisen können.

<sup>2</sup>als Familie gelten: Eheleute mit oder ohne Kinder unter 18 Jahre sowie ein Elternteil mit Kindern unter 18 Jahre.

<sup>3</sup>nicht erbrachte Arbeitsstunden sind mit 13 € je Stunde abzugelten; mehrgeleistete Arbeitsstunden können auf das nächste Jahr übertragen werden, die bei Austritt aus dem Verein verfallen.

<sup>4</sup>Mitglieder ab 65 Jahre sind von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

<sup>5</sup>Kinder unter 7 Jahren können keinen Schlüssel erhalten; die Weitergabe des Schlüssels an Nichtvereinsmitglieder ist unzulässig.

## Anlage B - Mahngebühren

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Erinnerung an die Beitragszahlung	-
1. Mahnung	3,00 €
2. und letzte Mahnung	5,00 €
bei gerichtlichen Mahnbescheiden	alle zusätzlichen Kosten